

Tarifbestimmungen für das Schülerferienticket (SFT) 2025 + 2026

1 Grundsatz

- 1.1 Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der am Aktionsangebot teilnehmenden Verkehrsunternehmen (VU). Für Fahrten innerhalb des MDV-Tarifgebietes gelten die Beförderungsbedingungen des MDV-Tarifs, für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes marego gelten die marego Beförderungsbedingungen.
- 1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Schüler nutzt.
- 1.3 Der Verkauf der SFT erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.

2 Aktionszeitraum

Das jährliche Tarifangebot gilt jeweils nur in den Sommerferien:

- vom Samstag, 28. Juni 2025 – Sonntag, 10. August 2025,
- vom Samstag, 04. Juli 2026 – Sonntag, 16. August 2026.

Der Verkaufsbeginn des SFT wird gesondert bekanntgegeben.

3 Nutzungsberechtigung

- 3.1 Das SFT kann von Vollzeitschülern bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (bis einen Tag vor dem 23. Geburtstag) genutzt werden.
 - 3.1.1 Zum Berechtigtenkreis gehören im Einzelnen:
 - a) Schüler folgender allgemeinbildender Schulen:
Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen und Freie Waldorfschulen.
 - b) Schüler folgender berufsbildender Schulen:
Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien.
 - c) Weiterhin berechtigt sind Personen, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter die vorgenannten Schulen fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) förderungswürdig ist.
 - d) Ausländische Schüler können ihre Benutzungsberechtigung durch eine gültige Schulbescheinigung der Heimatschule oder der Schule, an der sie an einem Austauschprogramm teilnehmen – ansonsten durch eine entsprechende Bescheinigung eines hiesigen Schulamtes – nachweisen, aus der der Schülerstatus gemäß den vorgenannten Regelungen hervorgeht und die den zeitlichen Gültigkeitsrahmen des SFT abdeckt.

- e) Kinder ab dem 6. Geburtstag, die nach den Sommerferien 2025 die 1. Klasse besuchen. Kinder ab dem 6. Geburtstag, die nach den Sommerferien 2026 die 1. Klasse besuchen.
- f) Schüler von Berufsschulzentren, aus deren Schülerschein oder Schulbescheinigung die Berechtigung nicht eindeutig hervorgeht, erhalten auf Anfrage eine Zusatzbescheinigung in ausgewählten Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen.

3.1.2 Nicht berechtigt sind:

Auszubildende, Studenten, Schüler an Abendgymnasien, Bundeswehrfachschulen, Kollegs, Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

3.1.3 Die Berechtigung ist ab dem Besuch der 6. Jahrgangsstufe (Besitz eines Zeugnisses der 5. Klasse) durch Schülerschein, Schulbescheinigung oder Kopie des letzten Zeugnisses bei Nutzung des Tickets zu belegen. Dabei kann die Vorlage der Zeugniskopie auch auf einem mobilen Gerät (Smartphone, Tablet oder Laptop) erfolgen, in Zweifelsfällen ist das Original nachträglich vorzulegen. Berechtigungskarten bzw. Kundenkarten der Verkehrsunternehmen sowie die DB-Bescheinigung für den Erwerb von Schülerzeitkarten, die auch für Auszubildende und Studenten gelten, gelten nicht als geeigneter Nachweis und werden nicht anerkannt.

3.1.4 Schülerschein oder Schulbescheinigungen für das Schuljahr 2024/2025, deren Gültigkeit unmittelbar vor den Sommerferien endet, werden bis einschließlich 10. August 2025 anerkannt. Schülerschein oder Schulbescheinigungen für das Schuljahr 2025/2026, deren Gültigkeit unmittelbar vor den Sommerferien endet, werden bis einschließlich 16. August 2026 anerkannt

3.2 Das SFT ist nicht übertragbar und ist nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Fahrt das Ticket in den dafür vorgesehenen Feldern unauslöschlich mit seinem Vor- und Nachnamen (deutlich lesbar) sowie mit seiner Unterschrift versehen hat und die Berechtigung nach Punkt 3.1.3 bzw. 3.1.4 vorgezeigt werden kann. In Zweifelsfällen kann bei einer Fahrscheinkontrolle die Wiederholung der Unterschrift verlangt werden.

4 Geltungsbereich

4.1 Mit dem SFT können im Land Sachsen-Anhalt sowie im Gebiet des MDV alle Nahverkehrszüge, Busse und Straßenbahnen der an der SFT-Aktion beteiligten VU innerhalb des Aktionszeitraums beliebig oft genutzt werden (Ausnahme Strecke Schierke – Brocken, siehe 5.4). Die Liste der beteiligten VU enthält Anlage 1.

4.2 Über den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt und des MDV hinaus gilt das SFT in Nahverkehrszügen auf folgenden Strecken; jedoch nicht in den Stadtverkehren bzw. Linien außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des MDV-Gebietes:

Kursbuchstrecke	Linie	Streckenabschnitt
201	RE 1	Genthin – Wusterwitz
203	RE 3	Falkenberg (Elster) – Jüterbog
203	RE 3	Zahna – Jüterbog
204	RB 34/ RE 4	Stendal Hbf/Schönhausen (Elbe) – Rathenow
207	RE 7	Jeber-Bergfrieden – Wiesenburg (Mark)
215/501.4	S4, RE 10	Beilrode – Falkenberg (Elster)
216	RE 14, RB 51	Annaburg – Falkenberg (Elster)

301/308	RE 6, RB 35, RB 36	Oebisfelde – Wolfsburg Hbf
305	S1	Geestgottberg – Wittenberge
305	RE 20	Salzwedel – Uelzen
310	RB 40	Marienborn – Helmstedt
330/353	RE 4, RE 21	Stapelburg – Goslar
335	RE 10, RB 59	Oberröblingen – Artern
560	RE 18, RE 42, RB 25	Bad Kösen – Camburg
580	RE 16, RE 17, RB 20	Bad Kösen – Großheringen
590	RE 8, RE 9, RB 57	Berga-Kelbra – Nordhausen

- 4.3 Das SFT berechtigt weiterhin zur einmaligen Hin- und Rückfahrt von dem in 5.1 und 5.2 genannten Geltungsbereich nach Berlin mit den Nahverkehrszügen der DB Regio AG, der Regionalverkehre Start Deutschland GmbH sowie der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH (ODEG), ohne Umstieg in den Ländern Berlin und Brandenburg. Hierfür können folgende Streckenabschnitte genutzt werden:

Kursbuchstrecke	Linie	Streckenabschnitt
201	RE 1	Wusterwitz – Berlin Ostkreuz
208	RE 8	Wittenberge – Berlin Ostkreuz
204	RE 4	Rathenow – Berlin-Lichterfelde Ost
207	RE 7	Wiesenburg (Mark) – Berlin Ostkreuz
203/204	RE 4	Jüterbog – Berlin-Staaken
	RE 3	Jüterbog – Berlin-Gesundbrunnen
260.5	HBX	Genthin – Berlin Ostbahnhof (Harz-Berlin-Express)

Hin- und Rückfahrt können auch an unterschiedlichen Tagen erfolgen. Ansonsten ist eine Fahrtunterbrechung nicht zulässig.

Die Nutzung der Hin- und Rückfahrt in umgekehrter Reihenfolge, d.h. von Berlin nach dem in 4.1 und 4.2 genannten Geltungsbereich und zurück, ist nicht zulässig. Die Fahrt von Berlin nach dem Geltungsbereich ohne vorherige Hinfahrt ist zulässig.

Die Nutzung der einmaligen Hin- und Rückfahrt wird durch den Kundenbetreuer durch Zangenabdruck auf dem Ticket gekennzeichnet.

- 4.4 Das SFT ist auch für die Nutzung des Streckennetzes der Harzer Schmalspurbahnen GmbH gültig. Für den Streckenabschnitt Schierke – Brocken gilt folgende gesonderte Regelung:

Der Inhaber des SFT kann während der Gültigkeitsdauer diesen Streckenabschnitt einmalig hin und zurück mit einer Kinderfahrkarte nutzen. Dazu erfolgt in geeigneter Weise eine Kennzeichnung des Tickets durch die Harzer Schmalspurbahnen GmbH.

- 4.5 Das Ticket gilt auch auf den Fahrten der von der LSE Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH bedienten Linie 8040 Salzwedel - Lübbow - Wustrow - Lüchow.

- 4.6 Das Ticket gilt außerhalb Sachsen-Anhalts auch auf folgenden Buslinien:

Linie	Streckenabschnitt	Busunternehmen
200	Seehausen – Wittenberge	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH <small>einige Fahrten im ARB</small>
210	Lüttgenrode – Vienenburg	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
262	Benneckenstein – Braunlage	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
264	Elend – Braunlage	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
265	Benneckenstein – Hohegeiß	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH

270	Stapelburg – Bad Harzburg	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
300	Böckwitz – Wolfsburg	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH
302	Steimke – Brome	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (ARB*)
480	Sangerhausen – Artern – Allstedt	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
481	Artern – Roßleben – Ziegelroda	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
483	Roßleben – Schönewerda – Allstedt	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
494	Bad Frankenhausen – Kyffhäuser – Berga	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
633	Weferlingen – Grasleben	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH (ARB*)
666	Harbke – Helmstedt	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH
653	Hötensleben – Schöningen	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH (ARB*)
740	Schopsdorf – Ziesar	Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land
740	Paplitz – Ziesar	Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land
803	Waddekath – Wittingen	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (ARB*)
874	Stapelburg – Bad Harzburg	KVG Braunschweig mbH
900/911	Havelberg – Glöwen	stendalbus GmbH
902	Darsekau – Bergen (Dumme)	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (ARB*)

*ARB = Anrufbus

- 4.7 Soweit SFTs benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des SFT Sachsen-Anhalt/MDV angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das SFT bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden SFT bei Vorlage des Anschlusstickets.
- 4.8 Verkehrsmittel von nicht in Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen (z. B. DB Fernverkehr AG) können mit dem SFT nicht, auch nicht gegen Zahlung eines Aufpreises, genutzt werden.

5. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

- 5.1 Der Preis für das SFT im unter Ziffer 2 genannten Zeitraum beträgt 30,00 €.
- 5.2 In Nahverkehrszügen gelten SFT nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 5.3 Nutzung von Rufbussen:
- 5.3.1 Im Land Sachsen-Anhalt können die Rufbusse der Verkehrsunternehmen ohne Zuschlag genutzt werden (Ausnahme siehe Punkt 4.5).
- 5.3.2 Im sächsischen und thüringischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds sind die Rufbuszuschläge gemäß den für die Fahrten gültigen Tarifbestimmungen zu zahlen.
- 5.4 Fahrräder
- 5.4.1 Die Mitnahme von Fahrrädern ist unentgeltlich in:

- den Nahverkehrszügen in Sachsen-Anhalt
- den Nahverkehrszügen im MDV-Gebiet
- den Nahverkehrszügen in Thüringen
- den Straßenbahnen und Bussen in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis
- den Verkehrsmitteln der:
 - BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH,
 - Dessauer Verkehrs GmbH,
 - Halberstädter Verkehrs-GmbH,
 - Harzer Schmalspurbahnen GmbH,
 - Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (nur auf den Linien 210, 230, 240, 250),
 - Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH,
 - Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH,
 - Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH,
 - Verkehrsgesellschaft Südharz mbH,
 - Vetter GmbH.

5.4.2 Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

5.4.3 Bei allen anderen VU ist für die Fahrradmitnahme grundsätzlich eine Fahrkarte gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen zu lösen.

5.4.4 Das SFT gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreismäßigungen.

6. Erstattung und Umtausch

6.1 Das SFT kann vor dem ersten Geltungstag bei dem Unternehmen kostenlos zurückgegeben werden, bei dem das SFT erworben wurde. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben. Über den Ort der Rückgabemöglichkeit entscheidet das Unternehmen. Verlorene Tickets sind mit dem Vermerk „K. E.“ gekennzeichnet und von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

6.2 Bei Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Behandlung des Tickets wird kein Ersatz gestellt. Es erfolgt ebenso keine Erstattung des Ticket-Kaufpreises. Nichtbenutzte Tickets werden nach dem ersten Geltungstag nicht erstattet.

6.3 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.2 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A).

6.4 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 18 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.4 – 8.2.7 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A). Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 gelten die Nummern Nr. 8.2.8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A) mit Nr. 8.1 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil C).

7 Sicherung gegen Missbrauch

7.1 Durch nachträgliche Änderung (z. B. durch Änderung des eingetragenen Namens, durch Einschweißen oder Einlaminiert) wird das SFT ungültig.

7.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Tarifbestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen

erhoben und bei Verdacht auf Erschleichung der Beförderungsleistung/Missbrauch (Fälschung des Tickets) das Ticket eingezogen.

Anlage 1 zu den Tarifbestimmungen für das Schülerferienticket 2025 + 2026

Verkehrsunternehmen in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen die sich an der Aktion Schülerferienticket Sachsen-Anhalt / MDV 2025 und 2026 beteiligen sind:

Sachsen-Anhalt

- **Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH**, Magdeburger Str. 51, 06112 Halle (Saale)
- **BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH**, An der Heerstraße 4, 39345 Vahldorf
- **DB Regio AG**, Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig
- **Dessauer Verkehrs GmbH**, Albrechtstr. 48, 06844 Dessau-Rosslau
- **Dessau-Wörlitzer Eisenbahn (Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH)**, Albrechtstr. 48, 06844 Dessau-Rosslau
- **Erfurter Bahn GmbH**, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- **Halberstädter Verkehrs-GmbH**, Gröperstraße 83, 38820 Halberstadt
- **Hallesche Verkehrs AG (HAVAG)**, Freimfelder Str. 74, 06112 Halle (Saale)
- **Hanseatische Eisenbahn GmbH**, Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz
- **Harzer Schmalspurbahnen GmbH**, Friedrichstraße 151, 38855 Wernigerode
- **Harzer Verkehrsbetriebe GmbH**, Dornbergsweg 7, 38855 Wernigerode
- **Cargo Logistik Rail Service GmbH**, Mühlenweg 31b, 39179 Barleben OT Ebendorf
- **Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH**, Altenburger Chaussee 1 b, 06406 Bernburg
- **Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG**, Otto-von-Guericke-Str. 25, 39104 Magdeburg
- **Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH**, Marientränke 35, 39288 Burg
- **Naumburger Straßenbahn GmbH**, Heinrich-von-Stephan-Platz 5, 06618 Naumburg (Saale)
- **OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH**, Kaolinstraße 12, 06126 Halle (Saale)
- **ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH**, Möllendorffstr. 49, 10367 Berlin
- **PNVG Merseburg-Querfurt mbH**, Abbéstr. 72, 06217 Merseburg
- **PVG Burgenlandkreis mbH**, Selauer Straße 28, 06667 Weißenfels
- **PVGS Altmarkkreis Salzwedel mbH**, Böddenstedter Weg 18a, 29410 Hansestadt Salzwedel
- **stendalbus GmbH**, Bahnhofstr. 34, 39576 Stendal
- **Regionalverkehre Start Deutschland GmbH (Start Mitteldeutschland)**, Augusta-Str. 1, 06108 Halle (Saale)
- **Verkehrsgesellschaft Südharz mbH**, Ritteröder Str. 11, 06333 Hettstedt
- **Vetter GmbH**, Hinsdorfer Weg 1, 06780 Zörbig OT Salzfurkapelle

Sachsen

- **DB Regio AG**, Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig
- **Döllnitzbahn GmbH**, Bahnhofstraße 6, 04769 Mügeln
- **Erfurter Bahn GmbH**, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- **Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**, Georgring 3, 04103 Leipzig
- **Nordsachsen Mobil GmbH**, Dresdener Str. 54, 04758 Oschatz
- **Regionalbus Leipzig GmbH**, Leipziger Straße 79, 04828 Deuben
- **Transdev Regio Ost GmbH**, Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig

Thüringen

- **DB Regio AG**, Am Wasserturm 3, 99085 Erfurt
- **THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH**, Industriestraße 4, 04603 Windischleuba